

# **S a t z u n g**

## **für den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land**

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 98 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 3 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.411) in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Zur Unterstützung der Aufgaben der Seniorenarbeit bildet der Landkreis einen Seniorenbeirat.

Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land“ und hat seinen Sitz in der Kreisverwaltung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat des Landkreises ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren des Landkreises.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind Ansprechpartner für die Senioren. Sie beraten den Kreistag und seine Ausschüsse in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
  1. der Landrat oder ein von ihm Beauftragter
  2. der Seniorenbeauftragte
  3. zwei Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Altenburger Land
  4. ein Vertreter des Kreissportbundes Altenburger Land e.V.
  5. ein Vertreter des Landseniorenvereinigung Altenburger Land e.V.
  6. ein Vertreter jeder Stadt des Landkreises
  7. ein Vertreter jeder Verwaltungsgemeinschaft des Landkreises
  8. ein Vertreter jeder Gemeinde im Landkreis, die nicht Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder nicht einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet ist

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter nach Abs.1 Ziffer 3 - 8 werden durch den Kreistag für die Wahlperiode des Kreistages auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuwahl durch den Kreistag für die verbleibende Amtszeit des Seniorenbeirates.
- (3) Dem Seniorenbeirat gehören zwei Vertreter der Kreisverwaltung mit beratender Stimme an.
- (4) Der Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat gewählt ist.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Vorsitzender des Seniorenbeirates ist der Seniorenbeauftragte des Landkreises Altenburger Land.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet einmal jährlich dem Kreistag im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung über die Arbeit des Seniorenbeirates.
- (4) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates technisch-organisatorisch.
- (5) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates**

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**§ 7**  
**Rechtliche Stellung der Mitglieder**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land.

**§ 8**  
**Sonstige Regelungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land vom 04.12.2008 außer Kraft.

Altenburg, den 15. Oktober 2020

Uwe Melzer  
Landrat